

- e) Einkünfte auf Grund eines Kommissionseinzelhandelsvertrages mit dem sozialistischen Handel,
- d) TätigkeitsveEgütungen als Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(3) Erzielen Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr außer den handwerklichen Einkünften

- a) Einkünfte als Mitglied einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks oder
- b) nach Aufgabe des Handwerksbetriebes Arbeitseinkommen,

so werden die anderen Einkünfte nach § 9 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 119) bzw. nach § 31 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) besteuert.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommensteuersatzes für die anderen Einkünfte sind die Gewinne aus handwerklicher Tätigkeit in die Gesamteinkünfte einzubeziehen.

(5) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte ist nach der Einkommensteuersatztafel (Anlage 3) zu bemessen.

§26

Handelstätigkeit

(1) Als Handelstätigkeit des Handwerkers gilt der Verkauf von Waren, die vom Handwerker weder bearbeitet noch installiert oder montiert werden.

(2) Die selbständige Handelstätigkeit des Ehegatten gilt nicht als Handelstätigkeit des Handwerkers.

§27

Besteuerung als Gewerbetreibender

Erzielen Handwerker oder die mit ihnen zusammen zu veranlagenden Personen neben Einkünften aus handwerklicher Tätigkeit noch andere Einkünfte, so können sie auf Antrag mit den gesamten Einkünften wie Gewerbetreibende besteuert werden. Die Anträge sind spätestens mit der Jahreserklärung einzureichen.

Zu § 15 des Gesetzes:

§28

Anderes Vermögen

(1) Anderes Vermögen (Vermögen der Handwerker außer dem handwerklichen Betriebsvermögen) ist insbesondere das Grundvermögen, das Betriebsvermögen anderer gewerblicher Betriebe sowie das sonstige Vermögen eines Handwerkers. Grundstücke, die ganz oder teilweise für den Handwerksbetrieb genutzt werden, gelten stets als anderes Vermögen.

(2) Die Vermögensteuer auf das andere Vermögen ist nach der Vermögensteuersatztafel (Anlage 4) zu bemessen.

(3) Für die Berechnung der Vermögensteuer ist die Summe des handwerklichen Betriebsvermögens und des steuerpflichtigen anderen Vermögens festzustellen und auf volle 1000 MDN abzurunden (Beträge bis zu 500 MDN werden nach unten, Beträge über 500 MDN werden nach oben abgerundet). Der nach dem Gesamtvermögen sich ergebende Steuersatz ist auf das andere steuerpflichtige Vermögen anzuwenden.

(4) Wenn die Steuerpflicht als Handwerker beginnt oder endet, so wird auf den darauf folgenden 1. Januar eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertabweichungen des Vermögens durchgeführt.

(5) Erfüllt der Mitinhaber eines Handwerksbetriebes nicht die Voraussetzungen für die Besteuerung als Handwerker, unterliegt sein Anteil am Betriebsvermögen der Vermögensteuer.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes:

§29

Erklärung über die Steuern für die anderen Einkünfte und das andere Vermögen

Die Jahreserklärungen über die Steuern für die anderen Einkünfte und das andere Vermögen sind zusammen mit den Jahreserklärungen über die Handwerkersteuer bis zum 5. März des folgenden Kalenderjahres beim Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

§30

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der Handwerker mit höchstens drei Beschäftigten (Handwerkersteuer A) — (GBl. I S. 319),

b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten (Handwerkersteuer B) — (GBl. I S. 324),

c) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Steuertabellen der Handwerkersteuer B - Gewinnsteuer — (GBl. I S. 327),

d) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens — (GBl. I S. 593),

e) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 603),

f) die Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. II S. 146),

g) die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 460).

Berlin, den 17. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers